



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Betreuungseinrichtungen Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein und Waldkita BromBärBande der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl vom 19.11.2014 mit fortlaufender Änderung, zuletzt am 05.07.2023

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wurde die männliche Form gewählt, was die Form weiblich und divers nicht ausschließt.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentlich-rechtliche Einrichtungen

Die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl betreibt die drei Kinderbetreuungseinrichtungen Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein und Waldkita im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

Die Regelungen der Benutzungsordnung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Betreuungsangebote

Kita Am Dörle, Kita Sonnenschein und Waldkita BromBärBande sind Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 6 Kindertagesbetreuungsgesetz.

Folgende Betreuungsangebote stehen ab 01. April 2023 zur Verfügung:

Kinder über 3 Jahren	Betreuungszeit	
Halbtagesbetreuung Kita Am Dörle und Kita Sonnenschein	Montag bis Freitag	von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten -vorrangig für berufstätige Eltern- Kita Am Dörle (Mittagessen ist verpflichtend) Kita Sonnenschein (Mittagessen ist verpflichtend) Waldkita BromBärBande (ohne Mittagessen)	Montag bis Freitag	von 7:30 Uhr bis 14.00 Uhr
	Montag bis Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr
	Freitag	von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
	Montag bis Freitag	von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Ganztagsbetreuung -vorrangig für berufstätige Eltern- Kita Am Dörle und Kita Sonnenschein (Mittagessen ist verpflichtend)	Montag bis Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 16.30 Uhr
	Freitag	von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Kinder unter 3 Jahren	Betreuungszeit	
Verlängerte Öffnungszeiten Kita Sonnenschein -vorrangig für berufstätige Eltern- (Mittagessen ist verpflichtend)	Montag bis Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 14.30 Uhr
	Freitag	von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Ganztagsbetreuung Kita Sonnenschein -vorrangig für berufstätige Eltern- (Mittagessen ist verpflichtend)	Montag bis Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 16.30 Uhr
	Freitag	von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Im Rahmen der jeweiligen Betriebserlaubnis werden:

- a) In der Kita am Dörle Kinder im Alter ab drei Jahren, in begründeten Ausnahmen ab 2 Jahren und 9 Monaten.
 - b) In der Kita Sonnenschein Kinder im Alter ab einem Jahr
 - c) In der Waldkita Kinder ab drei Jahren,
- bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 3

Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung des Kindes hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des Kita-Jahres in die Schule wechseln und noch bis zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung besuchen, können in dem jeweiligen Jahr des Schulbeginns unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt beziehungsweise in eine andere Betreuungszeit umgemeldet werden.
- (4) Der Träger der Einrichtungen kann den Aufnahmevertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b) wenn die Eltern die in dieser Satzung beziehungsweise der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben
 - c) wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4

Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 5 nach dem Württemberger Modell erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) und jährlich für 12 Monate erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich dem 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus, beziehungsweise wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 auf 50 von Hundert.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung aus besonderen Anlässen zu entrichten. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

- (5) Bei Inanspruchnahme der Betreuungszeiten Verlängerte Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung gibt es in der Kita Am Dörle und der Kita Sonnenschein ein täglich verpflichtendes Mittagessen. Hierfür wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine monatliche Verpflegungsgebühr erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich dem 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus, beziehungsweise wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 auf 50 von Hundert.
- (6) Nach Platzzusage durch den Träger und Platzannahme durch die Erziehungsberechtigten Personen ist die erste Benutzungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren drei Monate vor Aufnahme des Kindes fällig. Diese Gebühr wird bei Nicht-Antritt des Kitaplatzes einbehalten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührendschuldners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je nach Betreuungsplatz im Einzelnen ab dem 01.09.2023:

I. Benutzungsgebühr Familie mit einem Kind

Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.04.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2023 Gebühr pro Monat
Halbtagsbetreuung	127 €	138 €
Kita Am Dörle und Waldkita BromBärBande	159 €	173 €
Kita Sonnenschein	170 €	184 €
Ganztagsbetreuung GT4	210 €	228 €

Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.04.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2023 Gebühr pro Monat
Verlängerte Öffnungszeiten neu	499 €	499 €
Ganztagsbetreuung GT4	545 €	578 €
Kinder ab 2 Jahren 9 Monate in HT Ü3	-	

II. Benutzungsgebühr Familie mit zwei Kinder

Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.04.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2023 Gebühr pro Monat
Halbtagsbetreuung	99 €	107 €
Kita Am Dörle und Waldkita BromBärBande	124 €	135 €
Kita Sonnenschein	133 €	144 €
Ganztagsbetreuung	164 €	178 €

Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.04.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2023 Gebühr pro Monat
Verlängerte Öffnungszeiten	370 €	370 €
Ganztagsbetreuung	405 €	429 €
Kinder ab 2 Jahren 9 Monate in HT Ü3	-	214 €

III. Benutzungsgebühr Familie mit drei Kinder

Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.04.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2023 Gebühr pro Monat
Halbtagsbetreuung	66 €	72 €
Kita Am Dörle und Waldkita BromBärBande	83 €	90 €
Kita Sonnenschein	89 €	97 €
Ganztagsbetreuung	109 €	118 €

Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.04.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2023 Gebühr pro Monat
Verlängerte Öffnungszeiten	251 €	251 €
Ganztagsbetreuung	274 €	290 €
Kinder ab 2 Jahren 9 Monate in HT Ü3	-	144 €

IV. Benutzungsgebühr Familie mit vier Kinder und mehr

Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.04.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2023 Gebühr pro Monat
Halbtagsbetreuung	22 €	24 €
Kita Am Dörle und Waldkita BromBärBande	28 €	30 €
Kita Sonnenschein	30 €	33 €
Ganztagsbetreuung	36 €	39 €

Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeit	ab 01.04.2023 Gebühr pro Monat	ab 01.09.2023 Gebühr pro Monat
Verlängerte Öffnungszeiten	100 €	100 €
Ganztagsbetreuung	109 €	115 €
Kinder ab 2 Jahren 9 Monate in HT Ü3	-	48 €

Verpflegungsgebühr Mittagessen

Betreuungszeit	ab 01.09.2022 verpflichtender Verpflegungsgebühr Mittagessen pro Monat
Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung Ü3	70,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung U3	63,50 €

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, indem die Änderungen angezeigt wurden.
- (4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr oder wünschen die Sorgeberechtigten ein anderes Betreuungsangebot, ist dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, indem die Änderungen angezeigt beziehungsweise genehmigt wurden.

§ 6 Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in der Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes.

Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Absatz 3) für den der Betreuungsplatz belegt ist.

Die Benutzungsgebühren werden bei erstmaliger Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zusammen mit der Benutzungsordnung am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 01.09.2013 (privatrechtliche Entgelte) außer Kraft.

Riegel am Kaiserstuhl, 19.11.2014

gezeichnet Markus Jablonski

Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung

Die vorstehende Satzung entspricht in ihrem Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen Kita Am Dörle und Kita Sonnenschein (ab 01.09.2019 auch Waldkita) der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl vom 19.11.2014 in der gültigen Fassung. Die nachstehenden Änderungssatzungen sind eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 18.06.2015 in Kraft getreten am 01.09.2015,
2. Änderungssatzung vom 23.06.2016 in Kraft getreten am 01.09.2016,
3. Änderungssatzung vom 30.11.2017 in Kraft getreten am 01.01.2018 und 01.09.2018,
4. Änderungssatzung vom 04.07.2019 in Kraft getreten am 01.09.2019,
5. Änderungssatzung vom 08.10.2020 in Kraft getreten am 01.01.2021,
6. Änderungssatzung vom 29.07.2021 in Kraft getreten am 01.09.2021,
7. Änderungssatzung vom 27.07.2022 in Kraft getreten am 01.09.2022,
8. Änderungssatzung vom 01.03.2023 in Kraft getreten am 01.04.2023 und
9. Änderungssatzung vom 05.07.2023 in Kraft getreten am 01.09.2023.

Riegel am Kaiserstuhl, 06.07.2023

gezeichnet Daniel Kietz

Bürgermeister